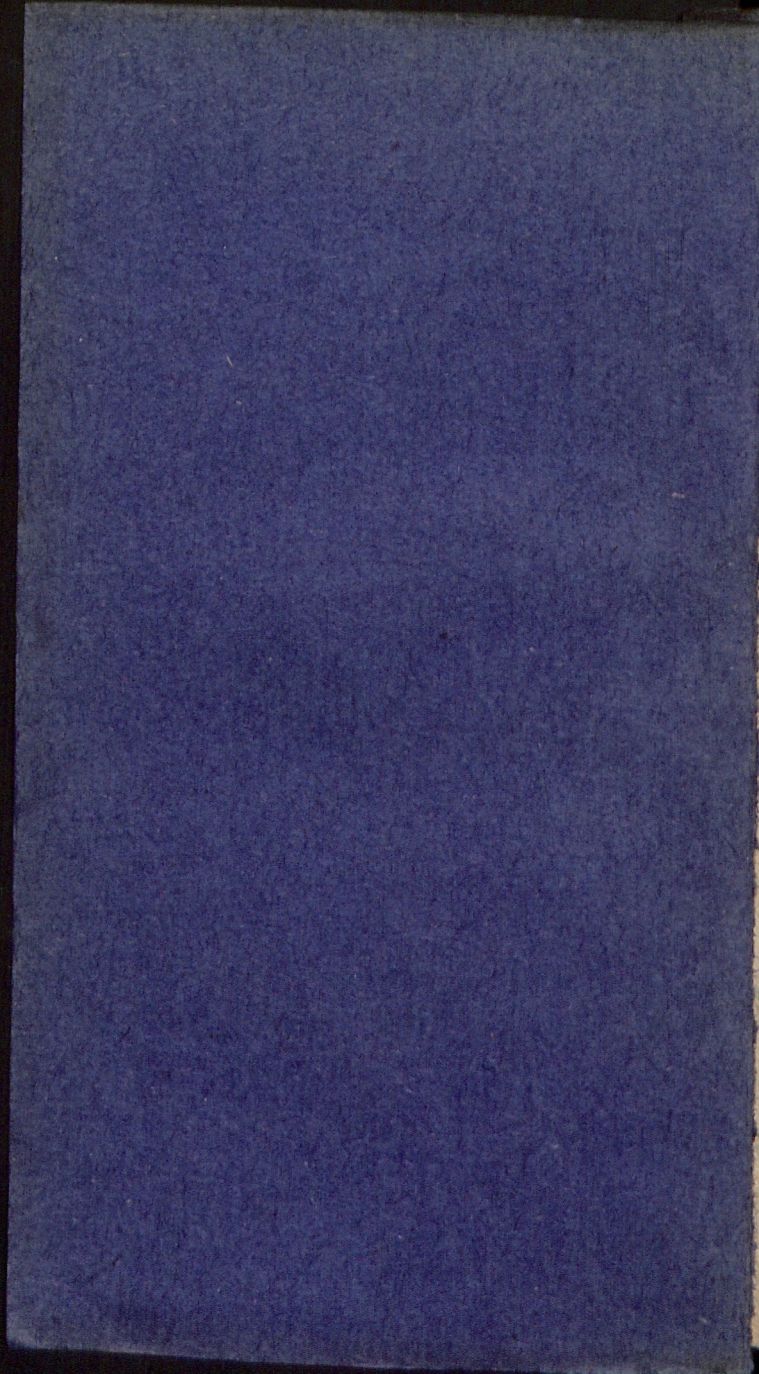


Claproth

Unterricht
vor
Vormünder

1772





2

6ff

1
2
3

geb



57
Unterricht

von

W o r m ü n d e r

von

Justus Claproth D.

Öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte und
Beysitzer der Juristen-Facultät zu Göttingen.



KONIGLICH
UNIVERS.
ZVHALT

Ke 4506

Göttingen,

gedruckt und verlegt in des Commissarii Barmeiers


Buchdruckerey, 1772.

Blank page with faint bleed-through text from the reverse side.





Vorrede.

 Eine Vormundschaft ist
nicht allein mit vieler
Beschwerlichkeit, sondern auch mit

X 2

groß



großer Verantwortung verknüpft; be-
gleichwohl kennen die Vormünder, le-
welche keine Rechtsgelehrte sind, die le-
Gefahr nicht, weil sie die Sprache se-
unseres Gesetzbuches nicht verstehen. De-
Der römische Vormund war also M-
weit besser daran, als der arme De-
Vormund in unsern aufgeklärten Zei- v-
ten. Man wird doch wohl dem E-
deutschen Vormund nicht aufbürden de-
wollen, auf seine Kosten und mit Z-
Verdoppelung der Mühseeligkeit sich h-
ben



bet; bey Rechtsgelehrten Rathß zu erho-
der; len? Ja, ein Vormund kann in vie-
die; len Fällen in der Unwissenheit so sicher
sche; seyn, daß ihm nicht einmahl eine Be-
den; denklichkeit einfällt, weswegen er
also; Rechtsgelehrte zu befragen nöthig fin-
me; den sollte. Ich habe Vormünder
zei; vor mir gehabt, die sich so tief in das
em; Labyrinth hinein gearbeitet hatten,
den; daß sie sich nicht ohne einen großen
mit; Theil ihrer zeitlichen Glückseligkeit
ich; heraushalftern konnten. Ich hoffe

en; ~~1011~~ X 3

also



also denen Vormünderen, welche
die Rechte nicht verstehen, einen
menschenfreundlichen Dienst zu lei-
sten, wenn ich sie in diesen wenigen
Blättern durch einen populairen
Vortrag zu unterrichten suche.
Die richterliche Pflichten bey dem
vormundschaftlichen Geschäfte, darf-
te ich, nach der Absicht der Abhand-
lung, nicht berühren. Damit aber
dieser kurze Unterricht denen Vor-
mündern in die Hände komme, als
welche



che welche sonst schwerlich Nachricht da-
nen von erhalten werden, so wird dies
lei ohnvorschreiblich das beste Mittel
en seyn, daß ein Richter, welcher diese
en Abhandlung kennet, und sich von
he ihrem Nutzen überzeuget hält, ei-
nem antretenden Vormunde die
Anweisung gebe, sich mit selbiger
bekannt zu machen. Ja, es
könnte ein Richter immer einige
Exemplare in Borrath haben,
und selbige denen antretenden
Vor.



Vormündern gegen Bezahlung de
rer wenigen Kosten überlassen
Göttingen in denen Herbst = Fe
rien 1772.



Erstes



Erstes Hauptstück.

Was ein Vormund in Ansehung der
Uebernehmung der Vormundschaft zu
beobachten hat.

1)

Eine Mutter oder Großmutter,
welche nicht selbst Vormünderin
seyn will, muß ihren unmündi-
gen Kindern oder Enkeln zeitig und längstens
binnen einem Jahre taugliche Vormünder er-
bitten. Unterlässet sie dieses, so verliethret sie
das

das Erbrecht ihrer Kinder oder Enkel, welche ohne Testament versterben, es sey dann, a) daß die Mutter selbst noch minderjährig wäre; oder b) der Vater sie zur Erbin eingesetzt und verordnet hätte, die Erbschaft ihren Kindern, wenn sie das 14te Jahr überlebet, verabsolgen zu lassen; oder auch c) die Kinder, welche ein Testament machen können, die Mutter oder Großmutter doch nicht ausgeschlossen haben; oder endlich d) die Kinder arm gewesen und keines Vormundes bedurft haben.

Auch wenn die Mutter oder Großmutter zur zweyten Ehe schreiten will, muß sie vorher Rechnung ablegen und andere Vormünder bestellen lassen. Eine Mutter oder Großmutter, welche die zur Vormundschaft erforderliche Fähigkeit hat, kann von der Vormundschaft ihrer leiblichen Kinder nicht ausgeschlossen, ihr auch wider ihren Willen kein Mitvormund aufgedrungen werden.

Wenn

2) Wenn der Vater keinen Vormund durch
 Testament oder Vorträge ernannt hat, so ist
 der nächste Verwandte männlichen Geschlechts,
 von vollbürtigen Jahren und völligem Ver-
 stande berechtigt, die Vormundschaft zu be-
 gehren, und die Obrigkeit kann ihn wider sei-
 nen Willen, ohne Ursachen, die ihn zur Vor-
 mundschaft unfähig machen, nicht ausschließen.
 Sind mehrere fähige Verwandten von gleichem
 Grade vorhanden, so haben sie alle ein glei-
 ches Recht zur Vormundschaft. Wollen die
 nächste Verwandte nicht selbst Vormünder seyn,
 so müssen sie bey Verlust ihres Erbrechtes Vor-
 münder erbitten.

3) Wer vom Vater durch letzten Willen
 oder Vertrag zum Vormunde ernannt ist, aber
 rechtmäßige Ursachen vor sich zu haben glaubt,
 warum er die Vormundschaft zu überneh-
 men nicht schuldig sey, der muß sich nichts de-
 stoweniger vorerst derer vormundschaftlichen
 Geschäfte unterziehen, widrigenfalls haftet er

vor allen Schäden, welcher denen Pupillen inmittelst zugesüget wird.

4) Wenn mehrere Vormünder bestellt werden, so thun die Vormünder wohl, wenn sie die Vormundschaft in verschiedene Departements mit Bewilligung der Obrigkeit vertheilen, woserne der Vater nicht selbst eine solche Theilung der Vormundschaft gemacht hat. Ein jeder Vormund muß aber dennoch, der Theilung ohnerachtet, in soweit auf seines Mitvormundes Verwaltung Aufsicht führen, daß er die begangenen Nachlässigkeiten wieder in die Ordnung zu bringen, oder selbige zeitig der Obrigkeit anzuzeigen sich bemühe, widrigenfalls muß er mit davor haften.

5) Tritt ein Vormund in die Stelle eines abgehenden, so muß er sich das Vermögen nach dem errichteten Gütherverzeichniß (Inventarium) abliefern lassen, die Vergütung derer ermangelnden Stücke bewürken, oder sonst die Sache

Sache rechtlich ausmachen. Die Rückstände aus der vorigen Rechnung muß er in Ansehung ihrer Richtig- oder Unrichtigkeit untersuchen und die zweifelhaften ausmachen, und von dem abgehenden Vormunde die Erstattung fordern, falls ein oder anderer Rückstand ungegründet befunden werden sollte, welchen derselbe statt baaren Geldes in Ansehung gebracht hat.

6) Folgenden Personen kann eine Vormundschaft nicht angetragen werden:

a) Wer das Testament mit eigener Hand geschrieben, in welchen er zum Vormund ernannt ist, der Testamentsverfasser aber nicht ausdrücklich wiederholet hat, daß dies mit seinem Vorbewußt geschehen sey.

b) Wenn er selbst noch minderjährig ist. Er kann aber, wenn er will, die Vormundschaft annehmen, wenn er majorem worden,

da dann indessen ein Curator ernennet werden muß.

c) Wenn er ein Soldat, ein Geistlicher oder Verwalter herrschaftlicher Gefälle ist Jedoch können und müssen die Geistlichen die Vormundschaften über die Kinder ihrer Collegen und nächsten Verwandten übernehmen. Wollte auch ein Verwalter herrschaftlicher Gefälle seinen Curanden durch Bürgen hinreichende Caution bestellen, so stehet ihm nichts weiter im Wege, die Vormundschaft anzunehmen.

d) Diejenigen, welche über einen großen Theil des Vermögens mit dem Pupillen in Proceß oder e) in großer Feindschaft stehen oder f) Forderungen an ihm haben.

ff) Dem Ehemann kann die Vormundschaft über seine Ehefrau nicht angetragen werden. Aus folgenden Ursachen hingegen kann sich einer, wenn er will, von der Vormundschaft los machen.

g) Wenn

g) Wenn einer selbst fünf unerzogene ehe-
 leibliche Kinder hat, h) oder schon drey Vor-
 mundschaften von einiger Beträchtlichkeit, oder
 ist eine von besonderer Weitläufigkeit führet. i)
 Wer ein öffentliches Amt führet, welches seis-
 ne ganze Zeit erfordert. k) Wer so arm ist,
 daß er mit seiner Zeit kaum seinen nöthigen
 Lebensunterhalt erwerben kann. l) Wer mit
 einer solchen Schwächlichkeit beladen ist, wel-
 che ihn zu Führung der Vormundschaft untüch-
 tig macht, wohin auch blinde, taube und
 stumme Personen gehören. m) Wer Schreib-
 ens und Lesens unerfahren ist. n) Wer das
 siebenzigste Jahr erreicht hat. o) Diejenis-
 gen, welche in öffentlichen Lehrämtern stehen.
 Eine oder mehrere dieser von lit. g. bis o. an-
 geführten Ursachen muß derjenige, welcher
 sich von der angetragenen Vormundschaft los-
 zu machen gedenkt, ehe er selbige übernimmt,
 schriftlich oder mündlich anführen, und so weit
 sie Beweises bedürfen, summarisch beweisen.
 Wenn die Ursachen aber vom Richter verwor-

fen würden, so stehet ihm frey, hiervon an den
 Obrichter zu appelliren. Hat der Vormund
 Forderung an dem Pupillen, so muß er selbi
 ge mit allen Gründen vor Uebernehmung der
 Vormundschaft anzeigen, oder er verliere
 seine Forderung. Eben so, wenn er den Pu
 pillen etwas schuldig ist, gilt keine Befriedi
 gung, so er sich verschaffet, woserne er die
 Schuld nicht gleich bey Uebernehmung der
 Vormundschaft angezeigt hat. Der Vor
 mund darf sich wider seinen Pupillen keine For
 derung oder Klage übertragen lassen, widri
 genfalls wird der Pupill dergestalt frey gespro
 chen, daß weder derjenige, welcher die Forde
 rung übertragen hat, noch der Vormund klan
 gen kann. Wenn auch während der Vor
 mundschaft der Pupill des Vormundes Schuld
 ner oder Gläubiger würde, so muß er solches
 gleichfalls anzeigen, und bitten, daß ihm dies
 ferhalb ein Curator beygegeben werde.

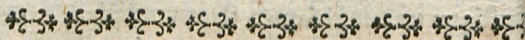
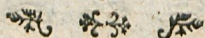
7) Ein Vormund muß zwar der Regel
 nach alles unentgeltlich thun. Bey einer weitz
 läufigen

künftigen und mühsamen Vormundschaft aber kann er mit Recht fordern, daß ihm eine billige jährliche Erkenntlichkeit gleich bey Antritt der Vormundschaft ausgesetzt werde. Wenn der Vormund nöthige Reisen in vormundschaftlichen Geschäften thun muß, so müssen ihm Reisekosten und Diäten, seinem Stande gemäß, passieren. Eben so, wenn er ein Gelehrter, Künstler oder Handwerksmann ist, und vor die Pupillen nöthige Arbeit gefertigt hat, so muß ihm deßfalls völlige Vergütung geschehen.

8) Einen besondern *curatorem ad lites*, welcher die Prozesse führet, zu bestellen, ist unnöthig, weil der Vormund dazu einen oder mehrere Advocaten erwählen kann, zu welchen er das beste Zutrauen fasset.



del
und
Abi
de
hre
Pu
edi
di
de
bor
vor
dri
pro
ede
Fla
bor
ld
hed
dies
gel
eit
gen



Zwentes Hauptstück.

Von Errichtung des Gütherverzeichnisses (Inventarii).

1)

Das Inventarium muß baldigst nach al-
gelegtem Vormundschaftsbeide errichte-
werden. Eine vom verstorbenen Vater etw-
geschehene Verordnung, daß einem bloßen
Privatverzeichniß geglaubt werden sollte, gilt
nicht, sondern es muß nichts destoweniger je-
desmal von obrigkeitlichen Personen errichte-
werden. Wenn diese dem Geschäfte sich nicht
unterziehen können, so muß in Städten ein
immatriculirter Notarius, auf dem Lande
aber, zumalen, wenn das Vermögen zu ge-
ring ist, und es auch an einem auf das Pro-
tocol beeidigten Auditor oder Obervogte feh-
let, der Schulze selbiges verfertigen.

2. Das

2) Das Inventarium muß immer in Gegenwart des Vormundes, oder derer Vormünder, wenn deren mehrere zu bestellen, die Nothdurft erfordert hat, errichtet werden. Können auch einige Verwandte, oder andere Leute, welche genaue Nachricht von dem Vermögens-Zustande haben, mit zugezogen werden, so ist solches äußerst rathsam. 3) Ist eine Versiegelung vorhergegangen, so ist im Anfange des Protocolls zu bemerken, ob alle Siegel unverleßt befunden worden, welche hierauf nach und nach zu abzureißen sind, so wie es die Verfertigung des Inventarii erfordert. So lange aber die Inventur dauert, wird jedesmal wieder versiegelt, wenn die Gerichtspersonen um Mittag oder Abend abbrechen und sich hinweg begeben. Wäre ein Siegel verleßt, so ist zu untersuchen, wie es mit dieser Verletzung zugegangen, ob solches aus Vorsatz oder aus Versehen geschehen; ob eine Unterschlagung einiger Sachen zu besorgen oder nicht; da denn im ersteren Falle die Sache sich

zu

Das

zu einer Criminaluntersuchung qualificirteil
 wosferne die Siegelerbrechung und Entfremelt
 dung einiger Sachen nicht von dem nächstnach
 Erben geschehen, als in welchem Falle nkevi
 eine außerordentliche Strafe, ohne förmliche I
 quisition, zu bestimmen ist.

4) Diejenigen, welche die Sache unvie
 Händen gehabt, sind zu erinnern, daß sie den,
 les zum Inventario bringen, und ist ihuoder
 mit dem juramento manifestationis zu droheite ni
 auch vom Vormunde davor zu sorgen, daß den.
 diejenigen abschwoßen, welche vor der Versloes
 gelung die Hände in dem Vermögen gehalten
 haben, und einigermaßen verdächtig sind, daß
 sie wohl etwas auf die Seite gebracht haben.
 Ebunten.

5) Ehe zur Inventur geschritten wird, schen
 lasse man, wenn es irgend möglich zu machehera
 stehet, die Sachen von einerley Art z. E. Leiven
 nen, Zinnen, Silber 2c. zusammen bringen, Pfau
 weil

weil sonst gar leicht etwas vergessen oder doppelt angeschrieben wird. Auf diese Art kann jedoch nach geendigtem Inventario leicht eine Revision vorgenommen werden.

5) Alle Stücke sind im Inventario unter fortlaufenden Nummern anzuzeichnen, und wie die Sachen selbst übereinstimmend zu numerieren, da denn die Nummern entweder anzukleben oder sonst dergestalt anzuschreiben sind, damit sie nicht leicht verlöschen, oder abgestoßen werden. Ohne diese Vorsicht ist eine Revision eines Inventarii sehr beschwerlich; und ein künftiges Auktionsprotocoll stehet nicht ohne die größte Mühe mit dem Inventario zu vergleichen.

6) Alle Sachen, die sich in der Gewahrsam des Verstorbenen finden, werden aufgeschrieben, und man läset keine andere Sachen heraus, als welche ganz offenbar einem andern Leuten zugehören, die sodann gegen einen Empfangschein dem Eigenthümer anzustellen sind, damit

weil



damit sie nicht noch einmal gefordert werden können. Wird ein unerwiesener Anspruch an einigen Sachen gemacht, so können dieserhalb die Sachen nicht aus dem Inventario gelassen werden, und es ist nicht einmal nöthig, diesen Anspruch im Inventario zu bemerken, weil darüber förmlich geklaget werden muß, und es dem Anspruche nichts giebt, oder nimmt, ob die streitige Sache in das Inventarium gesetzt wird oder nicht.

7) Nach geendigtem Inventario sollte bilig alles Niedergeschriebene nochmals vorgelesen, und Stück vor Stück nach der Ordnung der Numern revidiret werden. Da dies aber bey denenjenigen Meublen, welche schwer auseinander gesetzt werden können, nicht wohl thunlich, so ist wenigstens jedesmal, sobald ein solches Stück niedergeschrieben, die Vorlesung zu thun.

8) Das Auktionsprotocoll wird am schicklichsten nach der Ordnung des Inventarii, so wohl

wohl in Ansehung derer Rubriken, als in Ansehung derer einzelnen unter jeder Rubrik aufgeführten Nummern verfertigt.

Die Abtheilungen eines Inventarii können folgende seyn:

1) **An immobilibus.** Diese müssen nach ihrer Lage und Nachbarn beschrieben, und die darüber sprechende Brieffschaften billig gleich bey jedem Grundstücke angezeichnet werden, welche sodann in ein besonderes Paquet einzuschlagen, dieses aber mit der Numer des Grundstückes zu bezeichnen ist.

2) **An Rechten und Gerechtigkeiten.** (Z. E. Zehnten, Jagden etc.) wobey es mit denen darüber sich vorfindenden Documenten auf gleiche Weise zu halten ist.

3) **An ausstehenden Schulden.** Hierbey ist der Name des Schuldners, die Summa, Münzsorten, Zinsrückstand, die Hypo-

Hypotheken oder Bürgschaften, der Grund, woher die Forderung rühret, anzuführen, und gleichfalls die Urkunden, so wie vorhin, zu bemerken. Die Buchschulden sind nach der Ordnung des Schuldbuches anzuzeichnen. Endlich sind so viel möglich die völlig richtigen Schulden von denen streitigen, die nicht bezutreiben stehende Schulden aber von beyden abzusondern, und unter einer besonderen Abtheilung zu verzeichnen. Kann man diese Abtheilungen mit Zuverlässigkeit nicht machen, so werden alle ausstehende Schulden nur unter eine Rubrik gebracht.

4) **An baarem Gelde.** Es verstehet sich ohne Erinnerung, daß Summe und Sorten genau aufgeführt werden müssen. Sind indessen Gelder von verschiedenem Gehalte vorrätzig, so sind selbige zwar nach den Sorten genau zu bemerken, jedoch aber auch nach einerley Münzfuß zu reduciren, und in die Summe zu setzen.

5) **An**

5) An Medaillen, Kostbarkeiten und Edelsteinen. Hierbey kommt es auf eine so genaue Beschreibung derer einzelnen Stücke an, daß eine Vertauschung unmöglich fällt. Wenn die Edelgesteine nicht bekannt genug sind, so muß ein Kunstverständiger bey deren Aufzeichnung zugezogen werden, welcher die Stücke benennen und nach ihren unterscheidenden Eigenschaften bestimmen muß. Weil nun diese Sachen der Regel nach bloß verwahret werden müssen, so ist es am vorsichtigsten, daß der Vormund alle unter dieser Rubrick verzeichnete Sachen gleich bey der Inventur in Paquete oder Behältnisse leget, und selbige mit dem Gerichts-Siegel versiegelen läffet.

b) An Silber-Geräthe. Hierbey ist wiederum nicht allein eine äußerst genaue Beschreibung eines jeden Stückes, sondern auch die Anzeige des Gewichtes und der Silbers-Probe nöthig, zu welchem Ende also ein Kunstverständiger zugezogen werden muß.

B

7) An



7) An Zinn: Gerathe. Auer der ge-
nauen Beschreibung derer Stucke mu Gew-
wicht und Zinnprobe angegeben werden.

8) An Kupfer- und Messing: Ge-
rathe. Hier ist ebenfalls das Gewicht bey
jedem Stucke anzuzeichnen.

9) An Eisen- und Blech: Gerathe.

10) An Holz: Gerathe.

11) An Schiff und Geschirr.

Bev diesen drey Rubricken kommt es
nur darauf an, da auer der accuraten Be-
schreibung eines jeden Stuckes, alsdenn,
wenn eins oder anderes ziemlich abgenuet,
solches mit bemerket werde.

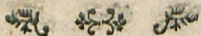
12) An Naturalien. Hier ist alles
nach Zahl, Mae und Qualitat anzu-
zeichnen.

13) An

13) An Kleidungs-Stücken. Außer der genauen Aufzeichnung und Beschreibung, ob die Kleider alt oder neu sind, hat der Vormund wohl zu überlegen, was davon mit Nutzen vor die Kinder gebraucht werden kann.

14) An Leinen und Garn. Das ungemachte Leinen und Garn ist durch erfahrene Frauen nach der Güte anzuschlagen, und die Ellen und Lappenzahl, wie sich von selbst versteht, anzuzeigen. Das übrige Leinen-Gesätze muß nach seiner Güte und Brauchbarkeit angemerkt, und dabey vom Vormunde erwogen werden, was vor die Pupillen zu conserviren nöthig sey.

15) An Betten. Außer der Gattung derer Bettstücke, ist das Zeug und die Gattung derer Federn allenfalls auf Angabe einer erfahrenen Frau anzuzeichnen.

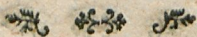


16) An Büchern. Bey beträchtlichen Bibliotheken muß zu Verfertigung des Bücherverzeichnisses unterweilen ein Gelehrter von eben der Wissenschaft gebraucht werden, woforne nicht ein beendigter geschickter Auctionator vorhanden ist.

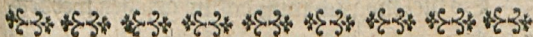
17) An allerhand Haus-Geräthe. Unter dieser Rubrick bringet man alles dasjenige, was sich nicht füglich unter eine der übrigen Rubriken bringen läffet.

18) An Passiv-Schulden. Alle rückständige onera publica sowohl als Privat-Schulden sind genau, und wo möglich nach Capital und Interesse aufzuführen. Sind illiquide Schulden darunter, so können diese von denen liquiden abgefondert werden.

19) Nachricht von denen im Gange seyenden Processen. Das Inventarium muß die Grundlage von allen vormundschaftlichen



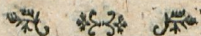
lichen Geschäften seyn, mithin dürfen billig auch diese Nachrichten nicht darinn fehlen, wenn es nur zur Zeit der Inventur schon möglich ist, hierunter hinlängliche Erkundigung einzuziehen.



Drittes Hauptstück.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

Vornehmlich hat ein Vormund auf die Person seiner Mündel sorgfältig zu achten. In Ansehung der körperlichen Ernährung sowohl als in Ansehung der Erziehungskosten muß der Vormund einen Ueberschlag machen, wie hoch sich das Vermögen erstrecke, und ob selbiges so beschaffen, daß die Pflegbefehlten allenfalls von den aufkommenden jährlichen Zinsen oder sonstigen Revenüen zc. ohne Verminderung des Hauptvermögens erhalten werden können, dabey jedoch den Unter-



halt und Erziehung so einzurichten, daß der Aufwand weder karglicher noch reichlicher, als es Stand und Vermögen erfordert, gemacht werde.

So viel möglich muß dahin gesehen werden, daß von denen jährlichen Revenüen noch etwas übrig bleibe, wenigstens aber, und wenn dies nicht möglich ist, daß die Kinder, wenn sie majorenn werden, noch etwas zu ihrem Etablissement übrig behalten. Daferne aber das Vermögen nicht so beschaffen ist, so ist es besser denen Kindern eine gute Erziehung zu geben, wenn auch alles Vermögen darauf gehen sollte. Um aber hierinn weder zu viel noch zu wenig zu thun, ist es rathsam, dem Richter entweder den Erziehungs = Plan zur Approbation vorzulegen, oder bey einzelnen bedenklichen Vorfällen um Resolution zu bitten, wohn vorzüglich der Punct eines zu wählenden Metiers, und des dazu auszusetzenden Aufwandes, besonders auf Schulen und

und Universitäten, gehöret, welcher denn,
 wenn selbiger einmahl vestgesetzt ist, ohne
 abermahlige Anzeige und Resolution des Ge-
 richts vom Vormunde durchaus nicht erhöhet
 werden darf. Kann der Vormund dazu ge-
 langen, die Pupillen gegen leidliche Pensio-
 nen bey redlichen Leuten zu verdingen, so ist
 dieses das leichteste Mittel. Hat der Vater
 oder Mutter vorgeschrieben, bey wem oder
 auf welchen Fuß die Kinder erzogen werden
 sollen, so ist diese Vorschrift so lange zu be-
 folgen, bis die Obrigkeit aus erheblichen Ur-
 sachen eine Aenderung hierinn zu machen nö-
 thig findet. Woferne der Vormund seines
 Amtes nicht schimpflich entsetzet seyn will,
 darf er seinen Pflegbefohlenen wiederrechtlich
 den nothwendigen Unterhalt nicht entziehen.
 Diejenige, welche wahnwitzigen und gebrech-
 lichen Personen zu Pflegern geordnet sind,
 haben außer demjenigen, was deren noth-
 wendigen Unterhalt anbetrifft, auch davor
 möglichst zu sorgen, daß sie weder selbst

Schaden nehmen, noch anderen Schaden zu fügen, widrigenfalls sind selbige vor dem durch ihre nachlässige Aufsicht veranlasseten Schaden selbst zu haften verbunden.

Außer diesen die Person anbetreffenden Obliegenheiten hat der Vormund vor die Güther nach folgenden Vorschriften zu sorgen:

a) Die Ländereyen, Wiesen und Gärten muß der Vormund entweder selbst in Verwaltung nehmen, und über die Kosten sowohl als über die Einkünfte richtige Rechnung führen; oder welches besser ist, dieselbigen verpachten. Die Pachtbedingungen müssen entweder dem Richter zur Genehmigung vorgeleget, oder welches rathsamer ist, die Verpachtung öffentlich vorgenommen werden. Die Verpachtung darf nicht ohne ganz erhebliche Umstände über die Jahre der Minderjährigkeit hinaus erstreckt werden. Von
Ver

Verpachtung derer Gebäude, und Gerechtigkeiten gelten eben diese Regeln.

Von allen Veräußerungen derer Grundstücke so wohl als derer Gerechtsame, welche auf Grundstücken haften, sie mögen dem Pupillen bereits gehören, oder ihm nur ein dingliches Recht und Klage darauf zustehen, muß ein Vormund abstehen, und wenn ja die Noth selbige erforderte, muß der Vormund den Fall dem Richter vortragen, und um Untersuchung und Decret bitten.

Was von der Veräußerung gesagt ist, gilt auch vom Vergleiche, Eyndes = Zuschiebung, Verstellung zum schiedesrichterlichen Ausspruche, Erlaffung des Unterpfans des, Uebergabe an Zahlungs = Statt, noch viel mehr also von Schenkungen und freywilligen Entfagungen (Renunciationen.) So gar kann der Vormund ohne Untersuchung

chung und Decret nicht einmahl auf eine Erbschafts- oder andere Theilung dringen. Daferne aber die majorene Miterben die Theilung verlangen, oder auch der Vater eine von diesen Veräußerungsarten deutlich und erweislich erlanbet hätte, so bestehet selbige auch ohne Untersuchung und Decret.

b) Von denen ausstehenden zinsbahren Capitalien, muß der Vormund die Zinsen zur Verfallzeit einfordern, und wenn selbige nicht richtig einlaufen, das Capital belösen, auch allenfalls einlagen, widrigenfalls muß er denen Pupillen das Interesse von denen nicht beygetriebenen Zinsen entrichten.

Wenn unsichere Schulden eingeklaget werden sollen, so muß er in diesem, wie auch in allen anderen Fällen, wo zweifelhafte Prozesse anzustellen sind, den Fall dem Richter vortragen, und Verhaltungsbefehle erbitten,

ob

ob er den Rechtsstreit unternehmen oder liegen lassen oder ein juristisches Gutachten darüber einholen soll. Die sicheren Capitalien muß der Vormund nicht aufkündigen, dahingegen die unsicheren Capitalien sowohl als Buchschulden zeitig, allenfalls gerichtlich, beytreiben, die darüber einzugehende Vergleiche aber jedesmahl der Obrigkeit zur Genehmigung vorlegen.

Ist der Pupill etwas schuldig, so muß der Vormund so zeitigen Abtrag machen, daß dem Pupillen kein Nachtheil erwachse.

Sind derer Schulden viel, und manche unbekannt, so ist es rathsam, die Gläubiger edictaliter vorfordern zu lassen, und mit selbigen abzuhandeln.

c) Die baaren Gelder, welche der Vormund bey Uebernehmung der Vormundschaft findet,

findet, muß er, so weit selbige nicht zu Ver-
 streitung ohnungänglicher Ausgaben erforder-
 lich sind, vorzüglich zu Ankaufung nutzbarer
 Grundstücke anwenden, den Ankauf jedoch,
 vor dessen Schließung billig der Obrigkeit zur
 Genehmigung vorlegen. Daferne aber ein
 solcher Ankauf weder thunlich noch rathsam
 wäre, so muß er binnen drey Monaten das
 Geld, allensfalls durch öffentliche Bekanntma-
 chung, zinsbar unterzubringen sich bemühen,
 nach fruchtlosem Verlauf der drey Monath
 aber der Obrigkeit die Anzeige davon thun,
 und das Geld auf Verlangen gerichtlich nieder-
 verlegen, widrigenfalls muß er Zinsen davon
 aus seinem Buntel bezahlen. Die Baarschaf-
 ten, welche während der Vormundschaft ein-
 laufen, muß er binnen zwey Monath unter-
 zubringen suchen, oder es auf gleiche Weise,
 wie eben angeführet, damit halten. Damit
 die Ausleyhung mit möglichster Vorsicht ge-
 schehe, muß er sich von demjenigen, welcher
 das

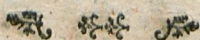
das Capital anzunehmen suchet 1) ein beglaubtes Verzeichnis aus dem Lagerbuche von seinen NB. völlig eigenthümlichen Grundstücken, und daß sie weder Lehn- noch Fideicommiss-Güter sind, 2) daneben aber auch ein Verzeichnis aus dem Hypothekenbuche geben lassen, was derselbe an confirmirten Schulden erborget habe; 3) Hat der Vormund zu erwägen, ob der sich angegebene neue Schuldner nicht denen öffentlichen Cassen als ein Verwalter oder Rechnungsführer publicquer Güther, als Vormund, oder seiner Ehefrau und Kindern ersterer Ehe mit stillschweigenden Hypotheken verhaftet sey, wesfalls denn die Ehefrau mit wirklicher Verzicht ihrer weiblichen Gerechtsamen sich jedesmahl mit verscriben muß. Wenn von diesen Seiten nichts Bedenkliches vorwaltet, und der Vormund den sichersten Weg gehen will, so leget er alle diese Umstände der Obrigkeit vor, und bittet um Verhaltungsbefehle, ob diesem sich anfin-



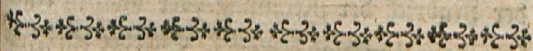
auffindenden Schuldner das Capital geliehen werden solle.

d) So viel alle Mobilien, Vieh, Naturalien, Kleidungsstücke, Leinen und Bücher betrifft, muß der Vormund nach dem Inventario wohl erwägen, was denen Pupillen aufzubewahren nöthig oder doch zuträglich ist. Was sich nicht aufbewahren läßt, muß nothwendig, so bald als möglich durch öffentliche Auction verkauft werden, widrigenfalls muß der Vormund davor haften. Was aber dem Verderb nicht unterworfen, ist der Regel nach nicht zu verkaufen, es müßte denn seyn, daß deren Veräußerung wegen der Schulden oder Erziehung nöthig oder auch sonst nach denen Regeln einer guten Wirthschaft nützlich wäre; alsdenn muß aber der Vormund einen Auszug derer zu verkaufenden Stücke dem Gerichte vorlegen, und um die Einwilligung zum Verkaufe bitten. Aller Verkauf muß durch öffentliche

liche



liche Auktion nicht aber durch Privathandlung
geschehen. Kommt es aber mit denen Mobis
lien nicht zur Veräußerung, so sind selbige
vom Vormunde sorgfältiger als seine eigene
Sachen zu verwahren, jedoch kann derselbe,
wenn er von seinen Zimmern etwas dazu ein-
räumen muß, davor billige Miethe anrechnen.



Viertes Hauptstück.

Von Einrichtung der Vormund- schafts-Rechnung.

1)

Die Vormundschafts-Rechnung wird mit
dem Tage der Vormundschafts-Bestel-
lung angefangen. Es ist eine durch die Erfah-
rung bewährte Erleichterung und Ordnung,
wenn man beym Anfange des Jahres das ganze
Rechnungs-Formular entwirft, bey jeder Rub-
rick

brück hinreichenden Platz lässet, und so wie ein Posten vorkommt, selbigen unter die gehörige Rubrick unter fortlaufender Nummer oder Buchstaben einträget, die Belege oben, oder wo sonst Platz dazu ist, mit der Nummer oder Buchstaben des Postens sowohl als mit der Nummer der Rubrick bezeichnet, und so jede Belege zu jeder Rubrick der Rechnung oder auch in einem besondern Umschlag beyleget. Stirbet ein Vormund, so ist bey dieser Methode die Rechnung bis an den Tag des Todes fertig und in völliger Ordnung. Aus einem richtig geführten Journale lässet sich zwar auch wohl eine Rechnung formiren, aber doch mit weit mehrerer Mühe, und ohne diese Vorsicht wird es ganz oder zum Theil an den Belegen fehlen.

2) Alle Einnahme und Ausgabe, so in dieses oder jenes Jahr gehöret, muß darinn zum Vorschein kommen. Dieses ist in Ansehung der Einnahme ohnumgänglich nothwendig.

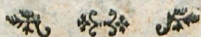
big, in Ansehung der Ausgabe aber rathsam
 und nützlich. Was nicht einläufet, muß un-
 ter die Restanten-Kubrick gebracht werden.

3) Wenn Abrechnungen zur kurzen Hand
 vorgefallen sind, so muß nichts desto weniger
 die Einnahme völlig angesetzt und der durch
 Abrechnung getilgete Posten wiederum in Aus-
 gabe gebracht werden.

4) Im ersten Jahre wird eine allgemei-
 ne Einnahme vom ganzen Vermögen verset-
 zt; die Ausgaben hingegen, welche die
 Ernährung und Erziehung derer Kinder noth-
 wendig gemachet hat, müssen von jedem Kin-
 der unter besonderen Kubricken angezeichnet
 werden, in so ferne die Kinder nicht in der
 frühesten Kindheit stehen, und die Kosten
 ihrer Erhaltung und Erziehung völlig gleich
 sind. Sind die Erziehungs- und sonstige
 Kosten bey allen Kindern nicht gleich, so muß

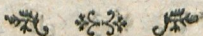
Ⓒ

Denen



denenjenigen, welche weniger gekostet haben, so viel von der allgemeinen Einnahme vorab zugerechnet werden, als nöthig ist, um sie mit demjenigen ihrer Geschwister gleich zu machen, welcher am meisten gekostet hat. Diesen einem jeden zur Gleichstellung gebührenden Betrag muß der Vormund in der folgenden Jahrs-Rechnung vor jedes Kind besonders zu einer besonderen Einnahme nehmen, und hierzu ein Capital oder Revenüen aus der gemeinen Einnahme nehmen. Auf gleiche Weise gehdret in diese besondere Einnahme dasjenige, was etwa im elterlichen Testament dem einen oder anderen Kinde oder den übrigen vorzüglich vermachtet worden, oder wenn ein Kind sonstiges besonderes Vermögen an Pathengeschenk, Mütterlichen besitzt.

Die Ausgabe vor Erhaltung und Erziehung der Kinder wird wiederum, und so fern



vorgefallen ist, nicht alle Summen geändert werden dürfen.

6) Daß die Quittungen und sonstige Belegen bey jedem Posten nach ihrer Nummer oder Buchstaben angeführet werden müssen, verseyhet sich von selbst.

7) Neben dem Geld-Register muß auch billig alle Jahr das Inventarium continuirt werden. Es ist sehr beschwerlich, ungerath und mißlich, nach einer viele Jahre hindurch geführten Vormundschaft erst am Ende derselben die Berichtigung des Inventarii vor die Hand zu nehmen. Alles, was dem Inventario durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Urtheil und Recht ic. hinzu gekommen ist, wird nach der oben angezeigten Ordnung des Inventarii als die Einnahme, alles, was hingegen auf irgend eine Art z. E. durch Absetzung, Verwendung vor die Kinder, unverschuldet

schuldete Verderbung, bewiesenes Eigenthum
ines dritten u. s. w. von denen verzeichneten
Stücken abgegangen ist, wird als die Aus-
gabe in Ansatz gebracht.

8) Die Rechnung und Belegen müssen
behestet oder gebunden werden.

9) Sollte ein Vormund sich aus denen
sherigen Regeln und Modell noch nicht zu
chte finden können, so muß er Rechnungs-
verständige zu Rathe ziehen, welche ihm
e Rechnung in die gehörige Form bringen
sollen, und die hiervoor ausgelegte billige Be-
rechnung muß ihm in Rechnung passiren.
Wenn viele Rechnungen abzunehmen vorkom-
men, wie dies der Fall bey denen Vormund-
schaften ist, so kommt es gar sehr darauf an,
daß die Rechnungen nach einerley Modell ge-
stellt werden. Es wäre daher rathsam, daß
die Obrigkeit einen oder etliche Rechnungs-

verständige verpflichtete, welche die Rechnung eines jeden Vormundes, gegen eine mäßige Belohnung bloß in Ansehung der Form in Ordnung brächte, oder, wenn sie gehörig eingerichtet wäre, durch ihre Unterschrift genehmigten. Zum Modell einer Vormundschafts = Rechnung mag folgendes dienen.



Vormu

Formular

einer

Vormundschafts- Rechnung

über

weyl. N. nachgelassene Kinder.

N. = = = Jahr alt.

O. = = = Jahr alt.

P. = = = Jahr alt.

Vom 16ten Febr. 17 bis dahin 17

auf Cassen-Geld gestellet.

geführt

von

= N. gerichtl. bestelltem Vormunde.

1700

Geometrie

von N. M.

M. O. H.

1700

1700

1700

1700

1700

1700





I. Einnahme an Ueberschuß aus vori-
ger Rechnung und aus denen
Monitis.

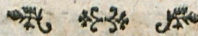
a) **B**ey dem vorigjährigen Register blieb
vorräthig vid. den Schluß des-
selben.

b) Vermöge der Resolution über die Mo-
nita und deren Beantwortung vom vorigjäh-
rigen Register, ist an erratis ex monitis über-
haupt zu restituiren. = = = =

Summa . -

In dem ersten Register wird statt dieser
Rubrick aufgeföhret:

- I. An Baarschaften, und ferner:
- II. An Auctions-Geldern.



In der ersten Rechnung eines Vormundes, welcher die Vormundschaft eines abgegangenen Vormundes nur continuiret, sind folgende Rubricken an der Stelle der Vorigen zu gebrauchen:

1) Aus der Schluß-Rechnung des vorigen Vormundes N. blieb Ueberschus und ist geliefert.

b) Aus denen Monitis war besagte Resolution zu vergüten.

II. Einnahme an Interessen von ausgeliehenen Capitalien.

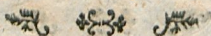
Es ist zu rathen, daß ein Vormund sämtliche Capitalien nach der Zeitordnung gleich beym Anfange des Jahres eintrage, und zwar bey jedem Posten, Summe, Münzsorte, Zins = pro Cent, Tag und Jahr der Schuld = Verschreibung, Bürgschaft oder Hypothek,

pothet, und deren Confirmation bemerke.
 Wenn nun ein Schuldner die Zinsen bezahlt,
 so wird der Geldbetrag in die Linie gesetzt,
 auf diese Weise ist der Vormund bey dem Schlusse
 des Registers so fort im Stande, die Res-
 tanten an gehörigem Orte aufzuführen, und
 ist sicher, daß er nichts vergesse. Er weiß
 auf solche Art auch geschwind auszumachen,
 wer und zu welcher Zeit gemahnet werden
 muß. Bey denen Restanten sind triftige Ur-
 sachen anzuführen, warum die Zinsen nicht
 beygetrieben werden können.

III. Einnahme von Grundstücken.

Hier sind die Grundstücke nach der
 Ordnung des Inventarii gleich bey dem An-
 fange des Registers aufzuführen; die Pachts-
 Contracte nach ihrem hauptsächlichlichen Inhalte
 zu allegiren; bey jedem Grundstücke Platz zu
 lassen, und die terminlichen Zahlungen sodann
 bey jedem Grundstücke einzuführen.

Würde



Würde ein Grundstück vom Vormunde selbst administrivet, so wären die gehobenen Früchte, Stroh zc. hier aufzuführen und der Geldbetrag in Einnahme zu bringen, zu dessen Belege aber der Marktpreis beizufügen. Damit die Wirthschaft desto füglichet beurtheilet werden könne, so müssen die Früchte von jedem Grundstücke besonders bemerkt werden. Wäre ein besonderer Verwalter bestellet, wie solches bey großen Güthern nöthig ist, so muß der Vormund dessen Rechnung, wenn sie vorhero von ihm moniret ist, als eine Belege beysügen.

IV. Einnahme an Naturalien.

Unter dieser Rubrick kommen, wenn die Rubrick erforderlich ist, zu stehen:

- a) Die von einem Zehnten eingeschouerte Früchte, oder wenn selbiger verpachtet ist, das Pachtgeld, wobey der Pachtbrief zur Belege

lege dienet. Bey der Natural = Hebung hin-
gegen müssen die beendigte Zehntsamler eine
Bescheinigung ausstellen.

b) Die Zinsfrüchte oder sackfallende
Zehnten, nach der Ordnung des Inventarii.

c) Die Holzungen. Diese stehen ge-
meiniglich unter der Behandlung und Auf-
sicht eines beendigten Försters.

Dieser muß Rechnung ablegen, und kann
der Vormund, wenn er den Geldbetrag des
Forst = Registers allhier in Rechnung bringet,
jene Forst = Rechnung zur Belege beyfügen.
Nur ist einem Vormunde zu rathen, daß,
woferne es nicht bereits geschehen, alles zu-
fallende Holz mit dem Waldhammer ange-
schlagen werde, die Holzhauer aber endlich
geloben müssen, keinen Stamm anders zu
hauen, als welcher solchergestalt angezeichnet
worden; nicht weniger, daß sie gleich nach
dem

dem Holzhiebe alles richtig aufklastern und respective in Schockzahl setzen wollen, da denn der Vormund sich von selbigen zur Controlle des Försters einen Schein über die Klaster und Schockzahl geben lassen, um beyde aber zu controliren, selbige im Holze selbst nachzählen muß.

V. Einnahme von Gerechtigkeiten.

Unter dieser Rubrick können die Jagd- und Fischerey-Einkünfte, Geldzinsen etc. und zwar diese nach der Ordnung des Inventarii angeordnet werden.

VI. Einnahme an wiederbezahlten Capitalien.

Hierunter werden die Capitalien nach der Zeitordnung, wie selbige bezahlet sind, dergestalt deutlich aufgeführt, daß man ers sehen kann, welches Capital es sey, woben
die

die Zahl des Inventarii zu allegiren ist. Zugleich muß der Vormund anführen, ob er das Capital gekündiget habe, oder ob es ihm gekündiget worden; in diesem Falle ist Bescheinigung vom Schuldner bezulegen.

VII. Einnahme an rückständigen Schulden.

Unter dieser Rubrick werden aufgeführt:

a) Die bisherige Restanten.

b) Die eingegangenen Buchschulden, wozu bey die Zahl des Inventarii zu allegiren, und zugleich eine umständliche Erläuterung zu geben ist, warum die übrigen Schulden noch nicht beygetrieben werden können, welche die Obrigkeit zu prüfen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Vormunde die nöthige Weisungen zu geben hat. Sind Schulden vorhanden, wovon der Vormund glaubet, daß selbige entweder gar nicht oder doch nicht mit einigem Nutzen eingeklaget werden können,

so



so muß er hierüber eine schriftliche Anzeige machen, bey jedem Posten seine Gründe anführen, und um Verhaltungs-Befehle bitten. Hierdurch wird der Vorwurf aus dem Wege geräumt, welcher nach vielen Jahren nicht anders, als mit großer Beschwerlichkeit aus dem Wege geräumt werden kann, als ob der Vormund in der Veytreibung dieser Posten nachlässig gewesen sey, und die Schulden sonst wohl hätten beygetrieben werden können.

VIII. Einnahme insgemein.

Unter diese Rubrick wird alles andere gebracht, was sich nicht füglich unter die übrigen bringen läffet.

Weil nun dieses ungewisse Einnahmen sind, so muß der Vormund nach Möglichkeit besorget seyn, daß er Bescheinigungen beyfüge.

Wieder

Wiederholung aller Einnahme.

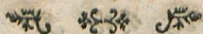
- I. Einnahme an Ueberschuß aus voriger Rechnung und aus denen Erinnerungen (monitis.) Seite ..
- II. Interessen von ausgeliehenen Capitalien. Seite ..
- III. Von Grundstücken. Seite ..
- IV. An Naturalien. Seite ..
- V. Von Gerechtigkeiten. Seite ..
- VI. An wiederbezahlten Capitalien. Seite ..
- VII. An rückständigen Schulden. Seite ..
- VIII. Insgemein. Seite ..

Summa aller Einnahme. Rthl. .gr. .pf.



D

I. Aus:



I. Ausgabe an Recess und ex monitis.

Hierunter wird aufgeführt:

a) Was dem Vormund nach der vorigen Rechnung zu gut kommt.

b) Was ihm nach denen Monitis aus voriger Rechnung zu gut gerechnet worden. Es versteht sich von selbst, daß diese Rubric im ersten Jahres-Register hinweg bleibt.

II. Ausgabe an oneribus publicis.

Hier ist ein jedes Grundstück besonders aufzuführen.

III. Ausgabe an bezahlten Passiv-Schulden.

Hier sind, wie sich von selbst versteht, die Quittungen und Abrechnungen als Belege beizufügen.

IV. Ausg

IV. Ausgabe an ausgeliehenen Capitalien.

Der Vormund muß diese Ausgabe durch Vorzeigung der Original-Obligationen belegen.

V. Ausgabe an Bau- und Reparations-Kosten.

Bei einem jeden Bau oder Reparation, welche nicht äußerst nothwendig erfordert wird, ist dem Vormunde zu rathen, daß er der Obrigkeit mittelst Beyfügung des Bau-Ausschlages vor Anfang des Baues die Sache vortrage und Resolution erbitte.

VI. Ausgabe an Bestellungs- und anderer durch Erhebung der Naturalien veranlasseten Kosten.

Die Bestellungs-Kosten setzen die eigene Bestellung voraus, und sind, wenn es nur möglich ist, von jedem Grundstücke besonders

aufzuführen, um den Ertrag derselben beizutheilen zu können. Unter denen übrigen Kosten werden verstanden: z. E. des Gerichtshalters, Gerichtsdieners, Försters und Forstlaufers, Holzhauers, Zehntsamlers Gehalt, der Zinsleute ihre hergebrachte Trinkgelder oder Beköstigungen, kurz alles, was an Kosten aufgewendet werden müssen, um die Nutzungen zu erheben.

VII. Ausgabe Proceß-Kosten:

Unter dieser Rubrick sind nicht allein alle Kosten genau zu specificiren und zu belegen, sondern auch eine umständliche Nachricht zu geben, wie weit es mit jedem Proceß gebiehet ist. Neue Prozesse, woserne sie nicht augenscheinlich gerecht sind, muß der Vormund nicht anders anfangen, als entweder mit Bewilligung des Gerichts, oder auf ein eingeholtes Gutachten einer Juristen-Facultät. Die so er im Gange findet, und durch billige

billige Vergleiche nicht bezulegen vermag,
müssen fleißig betrieben werden, und fallen
die durch seinen Ungehorsam oder übermäßige
Fristbitten veranlassete Kosten lediglich dem
Vormunde zur Last.

VIII. Ausgabe vor angeschafte Meublen und Geräthschaften.

Daß bloß das nöthige und nützliche angeschaffet werden dürfen, versteht sich von selbst.

IX. Ausgabe insgemein.

Im ersten Jahres-Register werden die
Beendigungs-Inventarisations- und Auktions-
Kosten allhier angesetzt. Auch das ausge-
worfene honorarium tutoris, Schreib-Mate-
rialien, Copialien gehören hierher.

Wiederholung aller Ausgabe.

Hier werden alle Rubriken, wie bey der
Einnahme wiederum aufgeföhret, und die

D 3

Summe



Summe gezogen, und sodann wird ferner
gesetzt:

Die Einnahme war Seite " "

Die Ausgabe ist " " " "

Verglichen bleibt Ueberschuss " "

Gleichstellung (Parification) der Kinder.

Der Ueberschuss der ersten Rech-
nung war " " Rthlr. " Gr. " Pf.

Der älteste Pupille hat in diesem
Jahre gekostet, vide dessen beson-
dere Rechnung " " 184 Rthlr. 16 Gr.

Der jüngere vide dessen beson-
dere Rechnung " " 41 Rthlr. 12 Gr.

Folglich hat der ältere mehr ge-
kostet " " 143 Rthlr. 4 Gr.
welche in künftigem Register von der ersten
Einnahme abzuziehen und dem jüngeren zu
gut zu rechnen sind.

Special

Special-Rechnung

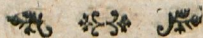
vor den ältesten Pupillen N.

Besondere Einnahme vor den ältesten Pupillen N.

Unter diese Rubrick gehdret dasjenige, so unter denen General-Erinnerungen des vierten Hauptstückes n. 4. bemerket worden.

Besondere Ausgabe, Behuf Erhaltung und Erziehung des ältesten Pupillen N.

Der Vormund thut wohl, wenn er, wie oben bereits erinnert, die Pupillen gegen leidliche Pensionen bey redlichen und erfahrenen Leuten mit Bewilligung der Obrigkeit verdinget. Es wäre zu wünschen, daß an jedem Orte ein Waisenhaus befindlich und selbiges so eingerichtet wäre, daß vermögende Pupillen darinn gegen Pensionen nach einem vernünftigen Erziehungs-Plan erzogen werden könnten. Dies sehe ich als das bequemste Mittel an, vernünftige Erziehungs-Regeln



geln in den Gang zu bringen, zumahlen, wenn sie einen Theil des Unterrichts ausmachen. Ist nun keine Gelegenheit dazu vorhanden, die Pupillen solchergestalt in Pension zu geben, so müssen alle einzelne Ausgaben angezeichnet werden.

Summa - - -

Diese mit der Einnahme p. = = verglichen, übersteiget die Ausgabe die Einnahme um f = = = welche im künftigen Jahre denen übrigen Geschwistern zu vergüten sind.



Fünfs

Fünftes Hauptstück.

Von Justificirung der Rechnung und Ablieferung der Inventarien- Stücke.

Es ist einem Vormunde zu rathen, und er ist schuldig, seine Rechnungen bey dem Ende jeden Jahres zu schließen und im Gerichte zu übergeben, weil es immer leichter ist, eine Rechnung zu justificiren, wovon alle Umstände noch bekannt und nöthigen Falls näher zu erforschen sind. Die Obrigkeit muß sonst von Amts wegen darauf dringen, daß die Rechnungen abgenommen werden, wenn sie sich nicht in Verantwortung setzen will. Die vom Gerichte über die Rechnung gemachte Erinnerungen muß der Vormund, woserne selbigen nicht leicht abzuhelpen stehet, mit Hülfe eines der Rechte Erfahrenen beantworten, und hierbey keine unnütze Verdrehungen machen, sondern

diejenigen Erinnerungen, so gegründet sind, als richtig annehmen, und über die Monita eine schliesliche Resolution, sonst aber über die Rechnung eine gerichtliche Quittung sich erbitten, welche hinter die Duplicade der Rechnung zu setzen ist. Wenn der Vormund das Inventarium gänzlich abgeliefert hat, so hat er auch hierüber eine gerichtliche Quittung nöthig. Die aufgeschwollenen Rechnungen von denen Majorem gewordenen allein quittiren zu lassen, ist deswegen unsicher, weil bey vielen Gerichten die Meynung bestgesetzt ist, daß alle Vormundschafts-Rechnungen schlechterdings gerichtlich abgelegt werden müssen.

Die Ablieferung des Inventarii geschieht nach der Ordnung des Inventarii selbst, da denn eine Rubrick nach der andern, und ein Post nach dem andern entweder abzuliefern, oder anzuzeigen ist, wo selbiger im Auktions-Protocoll, oder in dem jährlich zu errich-

errichtenden Inventarien=Register in Absatz gebracht ist. Ist das Inventarium selbst solchergestalt absolviret, so muß auf eben die Weise mit denen Zusätzen des Inventarii verfahren werden, welche in jedem Jahre im Inventarien=Register zu finden sind, wenn hiermit auf die vorgeschlagene ordentliche Art zu Werke gegangen wird.



№ 4506

VD 48

ULB Halle

3

006 762 220







B.I.G.

Farbkarte #13

Inches
Centimetres
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

20 57

Unterricht
 vor
V o r m ü n d e r
 von
Justus Claproth D.
 öffentlichen ordentlichen Lehrer der Rechte und
 Beysitzer der Juristen-Facultät zu Göttingen.

P 251

ROENFRIED
 UNIVERS.
 ZVBLAUF

Re 4506

Göttingen,
 Gedruckt und verlegt in des Commissarii Barmeiers
 Buchdruckerey, 1772.

